

# Satzung des Heimat- und Kulturvereins Armsen e.V.

einschließlich der Ergänzung §6 Abs. (6) und Abs. (7)  
mit Beschluss der Hauptversammlung am 21. Januar 2005

## § 1 Name und Sitz

- [1]** Der Heimat- und Kulturverein Armsen („e.V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister) mit Sitz im Ortsteil Armsen, Gemeinde Kirchlinteln, Landkreis Verden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## §2 Aufgaben des Vereins

- [1]** Der Verein verfolgt folgende Aufgaben und Ziele:

- a) Förderung und Pflege des Heimatgedankens,
- b) Vermittlung der Geschichte unseres Dorfes und seiner Landschaft sowie der hiesigen Landwirtschaft, des Handwerks und Gewerbes,
- c) Förderung des Sports,
- d) Schutz, Förderung und Entwicklung unserer natürlichen Umgebung,
- e) Pflege und Erweitern von Brauchtum und dörflicher Kultur.

- [2]** Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Musikdarbietungen und ggf. Gründung von Musikgruppen,
- b) Kulturelle Veranstaltungen im Zusammenhang mit unserer Heimat und Geschichte,
- c) Fördern von Spielkreisen für alle Altersgruppen (z.B. Gesellschaftsspiele, Senioren- oder Jugendtreffen etc.),
- d) Aufbau von Volkstanz-, Gymnastik- und Turngruppen für alle Altersgruppen,
- e) Theateraufführungen und ggf. Gründung einer Theatergruppe,
- f) Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den traditionellen Dorfvereinen,
- g) Entwicklung von Rad- und Wanderwegen insbesondere im Hinblick auf die Einbindung in angrenzende überregionale Wegenetze,
- h) Führungen und Ausflüge insbesondere in die hiesige Umgebung.

- [3]** Der Verein übt seine Aufgaben im Ortsteil Armsen (Gemeinde Kirchlinteln) aus.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

- [1]** Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- [2]** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme des Ersatzes von nachgewiesenen Auslagen.
- [3]** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- [4]** Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral und grundsätzlich jedem Bürger zugänglich.
- [5]** Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das angesammelte Vermögen, welches nach Begleichung der Verbindlichkeiten des Vereins verbleibt, der Gemeinde Kirchlinteln zuzuführen, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2, Abs. 1 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden. Bei einer Fusion ( s. § 14, Abs. 2) mit einem anderen gemeinnützigen Verein verbleibt das angesammelte Vermögen beim neuen Verein (s. § 14 Abs. 3).

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- [1]** Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- [2]** Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und juristische Personen sein.
- [3]** Als juristische Personen kommen Gebietskörperschaften, die sich auf das Vereinsgebiet beziehen, und sonstige Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechtes in Betracht, deren Satzungszweck mit den Aufgaben des Heimat- und Kulturvereins im Sinne des § 2 dieser Satzung Berührung haben.

- [4]** Jugendliche Mitglieder können mit Vollendung des 10. Lebensjahres in den Verein aufgenommen werden.
- [5]** Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- [6]** Vollendet ein jugendliches Mitglied sein 18. Lebensjahr, so wird es als ordentliches Mitglied übernommen, wenn es nicht zuvor seinen Austritt erklärt hat.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

- [1]** Die Mitgliedschaft des Mitglieds endet
  - a)** durch Tod;
  - b)** durch Austritt;
  - c)** durch Ausschluß.
- [2]** Die Austrittserklärung ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Sie muß schriftlich erfolgen und dem Vorstand bis zum 30. November eines Jahres zugegangen sein.
- [3]** Der Ausschluß eines Mitglieds kann wegen Beitragsrückstandes von mehr als 6 Monaten durch den Vorstand beschlossen werden. Im übrigen entscheidet über den Ausschluß der erweiterte Vorstand. Gegen den Beschluß kann Berufung bei der Mitgliederversammlung binnen eines Monats nach Zugang der Ausschlußverfügung in schriftlicher Form beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluß.

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

- [1]** Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Aufgaben des Vereins nicht zuwider zu handeln.
- [2]** Die Mitglieder sind einander Achtung und Respekt schuldig.
- [3]** Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Beiträge pünktlich zu zahlen, soweit sie ihm nicht gestundet oder erlassen sind. Mit Gründung des Vereins beträgt der jährliche Beitrag für jedes Mitglied 15,00 DM (in Worten: Fünfzehn ). Die Zahlung ist innerhalb der ersten drei Monate seit Bestehen des Vereins auszuführen.

- [4]** Der jährliche Beitrag von 15,00 DM ist zu zahlen, bis durch die Mitgliederversammlung eine gesonderte Gebührensatzung beschlossen ist.
- [5]** Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, im ersten Geschäftsjahr eine Gebührensatzung zu erarbeiten, die ggf. für Rentner, Jugendliche, Schüler, Studenten, Zivil- und Wehrdienstleistende und Schwerbehinderte u.ä. gesonderte Beträge ausweist und die Zahlungsmodalitäten näher regelt.
- [6]**

## **§ 7 Organe des Vereins**

- [1]** Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- [1]** Jährlich findet mindestens einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt (Jahreshauptversammlung). Sie muß durch den Vorstand in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres einberufen werden.
- [2]** Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies erforderlich ist. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder schriftlich die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen.
- [3]** Die Einladung erfolgt schriftlich durch Aushang und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen der Einladung und der Mitgliederversammlung müssen mindestens 10 Tage liegen.
- [4]** Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/20 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind (die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören) und eine ordnungsgemäße Einladung erhalten haben.
- [5]** Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muß jeweils zu Beginn der nächsten Versammlung vorgelegt oder verlesen und genehmigt werden.
- [6]** Die Jahreshauptversammlung muß mindestens folgende Tagesordnung aufweisen:

- 1.** Bericht des Vorstandes;

2. Entlastung des Vorstandes;
3. Neuwahlen (im Wahljahr)
4. Verschiedenes.

**[1]** Abgestimmt wird grundsätzlich offen durch Handaufheben. Eine geheime Abstimmung findet statt, wenn auch nur einer der anwesenden Mitglieder dies beantragt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefaßt. Eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder ist erforderlich bei Beschlüssen über

1. Änderung der Satzung;
2. Auflösung des Vereins;
3. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

## **§ 9 Geschäftsführender Vorstand**

**[1]** Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem/der Schriftführer/in,
- d) dem/der Kassenwart/in.

**[2]** Vorstand im Sinne des BGB sind der/die Vorsitzende und der/die Stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein nach außen gemeinsam.

**[3]** Der geschäftsführende Vorstand führt die *Geschäfte des Vereins*, die Kasse und den Schriftwechsel. Er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Der geschäftsführende Vorstand muß in jeder Jahreshauptversammlung Bericht erstatten. Ihm ist von der Jahreshauptversammlung Entlastung zu erteilen, wenn die *Geschäftsführung* keinen Anlaß zu Beanstandungen gibt. Der geschäftsführende Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

## **§ 10 Erweiterter Vorstand**

**[1]** Dem erweiterten Vorstand gehören außer dem Vorstand

- a) die Leiter der Fachgruppen/Abteilungen;
- b) die ggf. von der Mitgliederversammlung gewählten Stellvertreter der in § 9, Abs. 1 unter den Buchstaben c) und d) genannten Vorstandsmitglieder an.

**[2]** Der erweiterte Vorstand entscheidet über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern sowie über die Durchführung von Veranstaltungen, letztes jedoch nur, soweit kein Beschluß der Mitgliederversammlung vorliegt.

## **§ 11      Vorstandswahlen**

- [1]** Die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Wahlperiode, so wird die Ersatzwahl in der nächsten Mitgliederversammlung vorgenommen.
- [2]** Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes bevor sein Nachfolger gewählt ist, so werden dessen Aufgaben bis zur Wahl des Nachfolgers von den übrigen Vorstandsmitgliedern wahrgenommen. Die Verteilung der Aufgaben beschließt der geschäftsführende Vorstand.

## **§ 12      Rechnungsprüfer**

- [1]** In der Jahreshauptversammlung werden zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl ist möglich.
- [2]** Die Rechnungsprüfer sind unabhängig vom Vorstand und haben die Buchführung, die Kassengeschäfte und die Rechnungsablage des Vorstandes auf ihre Sachliche Richtigkeit zu prüfen und darüber der nächsten Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.
- [3]** Die Rechnungsprüfer sind unabhängig vom Vorstand und unterstehen nur der Mitgliederversammlung.

## **§ 13      Fachgruppen / Abteilungen**

- [1]** Mitglieder des Vereins, die sich für besondere Sachgebiete interessieren, können sich zu Fachgruppen / Abteilungen zusammenschließen.
- [2]** Jedes Vereinsmitglied kann mehreren solcher Gruppierungen angehören.
- [3]** Die Bildung einer solchen Gruppe bedarf der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.
- [4]** Sobald die Fachgruppe / Abteilung sich zusammengeschlossen hat und durch den erweiterten Vorstand seine Zustimmung gefunden hat, wählt sie eine(n) Gruppenleiter/in, der/die dem erweiterten Vorstand angehört.
- [5]** Die Fachgruppen / Abteilungen sind keine selbständigen Vereine. Mitgliedsbeiträge aller Mitglieder sind an den Verein zu zahlen, der im Rahmen seiner Möglichkeiten die Arbeit der Fachgruppen / Abteilungen finanziell unterstützt.

- 6**) Soweit eine Fachgruppe / Abteilung daneben durch Spenden oder sonstige Einnahmen über eigene Mittel verfügt, hat der Kassenwart des Vereins hierüber ordnungsgemäß Buch zu führen und diese Buchführung durch die Rechnungsprüfer des Vereins jährlich mindestens einmal prüfen zu lassen.

## **§ 14      Auflösung des Vereins**

- 1**) Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn dieses als Tagesordnungspunkt in der Einladung bekanntgegeben worden ist.
- 2**) Im Falle der Auflösung des Vereins muß die Mitgliederversammlung zugleich einen Liquidationsvorstand bestimmen. Dieser hat etwaige Verbindlichkeiten des Vereins zu begleichen und einen etwaigen Vermögensüberschuß an die Gemeinde Kirchlinteln zu übertragen, mit der Auflage, ihn unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde in der Gemeinde Kirchlinteln, möglichst zu Gunsten des Ortsteils Armsen zu verwenden. Sollte jedoch die Mehrzahl der bisherigen Vereinsmitglieder wiederum Mitglied eines anderen gemeinnützigen Vereins werden (sogenannte Vereinsfusion), hat der Liquidator den etwaigen Vermögensüberschuß diesem anderen Verein zu übertragen.
- 3**) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.